



BJA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten)
volksgruppen@bka.gv.at

Hrvatski akademski klub - Kroatischer
akademischer Klub", kurz: HAK
Schwindgasse 14/4
1040 Wien



E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an volksgruppen@bka.gv.at zu
richten.



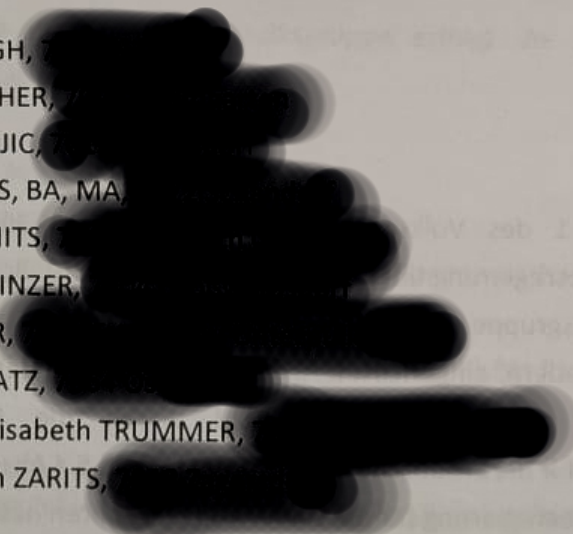
BESCHEID

Spruch:

I. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2022 beschlossen, folgende Personen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. I Nr. 84/2013, iVm § 2 der Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38/1977, zu Mitgliedern des Volksgruppenbeirates für die kroatische Volksgruppe zu bestellen:

Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 Volksgruppengesetz

GR Bgm. Johann BALOGH,
OPV GR Bgm. Kurt FISCHER,
OPV GR Bgm. Ivan GRUJIC,
VBgm. Bernhard HERICS, BA, MA
GR Mag. Viktoria KUZMITS,
OPV GR Hans Vinzenz LINZER,
Bgm. Angelika MILEDER,
GR Mag. Ljuba SZINOVATZ,
OPV GR VBgm. LAbg. Elisabeth TRUMMER,
Abg. z. NR GR Christoph ZARITS,



Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 Volksgruppengesetz

Mag. Josef BURANITS, [REDACTED]

Vera BURANITS, [REDACTED]

Mag. (FH) Harald HORVATH, [REDACTED]

DDr. Stanko HORVATH, [REDACTED]

Martin IVANCSICS, [REDACTED]

Rita Helena JANDRISITS, [REDACTED]

Ing. Diethard JURKOVITS, [REDACTED]

Dr. Harald LADICH, [REDACTED]

Josef MERSICH, [REDACTED]

Gabriele NOVAK-KARALL, [REDACTED]

Helmut ZAKALL, [REDACTED]

Bgm. Leo RADA KOVITS, [REDACTED]

Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 Volksgruppengesetz

Mag. (FH) Melanie BALASKOVICS, MA, [REDACTED]

Kan. Geistl. Rat Mag. Željko ODOBASIC, [REDACTED]

II. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021, wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

Begründung**Spruchpunkt I.:**

1. Gemäß § 3 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976 iVm § 2 der Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38/1977, ist für die kroatische Volksgruppe ein Volksgruppenbeirat, und zwar bestehend aus vierundzwanzig Mitgliedern, eingerichtet. Aufgrund des Ablaufs der Funktionsperiode des Volksgruppenbeirates am 19. Februar 2022 waren die Beiratsmitglieder des Volksgruppenbeirates für die kroatische Volksgruppe gemäß § 4 Abs. 1 Volksgruppengesetz mit Bescheid der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren neu zu bestellen.

Gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. ist bei der Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates darauf Bedacht zu nehmen, dass die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 2 leg. cit. können zu Mitgliedern eines Volksgruppenbeirates nur Personen bestellt werden, die erwarten lassen, dass sie sich für die Interessen der Volksgruppe und die Ziele des Volksgruppengesetzes einsetzen, zum Nationalrat wählbar sind und die

- Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers sind und die im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur betreffenden Volksgruppe gewählt wurden oder dieser Volksgruppe angehören oder
- von einer Vereinigung vorgeschlagen wurden, die ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertritt und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ ist oder
- als Angehöriger der Volksgruppe von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft vorgeschlagen wurden.

3. Gemäß § 4 Abs. 3 leg. cit. ist der Volksgruppenbeirat so zusammenzusetzen, dass die Hälfte der Mitglieder dem Personenkreis nach § 4 Abs. 2 Z 2 leg. cit. angehört (sog. Vereinskurie). Hinsichtlich der anderen Hälfte des Volksgruppenbeirates ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 Z 1 leg. cit. (sog. Politikerkurie) und nach § 4 Abs. 2 Z 3 leg. cit. (sog. Kirchenkurie) nicht gesetzlich geregelt.

Im Volksgruppenbeirat für die kroatische Volksgruppe erfolgt die Aufteilung in der bisherigen Verwaltungspraxis wie folgt:

- 10 Personen in der sog. Politikerkurie
- 12 Personen in der sog. Vereinskurie
- 2 Personen, die von der röm.-kath. Kirche vorgeschlagen wurden

Mangels Änderungen der tatsächlichen Gegebenheiten spricht nichts für eine Abänderung dieser Aufteilung.

4. Als autochthones Siedlungsgebiet für die kroatische Volksgruppe gelten jene Gemeinden, in denen die topographischen Aufschriften gemäß § 12 Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. I Nr. 46/2011, iVm Anlage 1 Punkt I A zum Volksgruppengesetz zweisprachig zu erfolgen haben.

Bei der Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates ist besonders darauf Bedacht genommen, dass die in der Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen im Beirat entsprechend vertreten sind. Außerdem strebt das Bundeskanzleramt eine Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Altersgruppen und geographischer Herkunft an. Soweit Kandidaten berücksichtigt werden, die von Organisationen mit Sitz in Wien namhaft gemacht wurden, weisen diese einen Burgenlandbezug auf.

5. Zusammensetzung der sogenannten Politikerkurie gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 Volksgruppengesetz

Der Ermittlung der gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 leg. cit. bestellten Beiratsmitglieder erfolgte nach dem d'Hondtschen Ermittlungsverfahren. Es wurde hierbei die Auswertung der Ergebnisse der burgenländischen Gemeinderatswahlen 2017 und der burgenländischen Landtagswahl 2020, jeweils auch in den kroatisch-zweisprachigen Gemeinden im Burgenland zugrunde gelegt. Den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens entsprechend wurden von der Sozialdemokratischen Partei Burgenland GR Bgm. Johann BALOGH, OPV GR Bgm. Ivan GRUJIC, OPV GR Hans Vinzenz LINZER, OPV GR Bgm. Kurt FISCHER, OPV GR VBgm. LAbg Elisabeth TRUMMER und von der Volkspartei Burgenland Bernhard HERICS, BA, MA, GR Mag. Viktoria KUZMITS, Bgm. Angelika MILEDER, GR Mag. Ljuba SZINOVATZ und Abg. z. NR GR Christoph ZARITS nominiert.

Die nominierten Personen erfüllen die Bestellvoraussetzungen iSd § 4 Abs. 2 Z 1 Volksgruppengesetz und lassen erwarten, dass sie sich für die Interessen der kroatischen Volksgruppe und die Ziele des Volksgruppengesetzes einsetzen werden. Es sind im Ermittlungsverfahren keine Gründe hervorgekommen, die gegen eine Bestellung als Volksgruppenbeiräte sprechen. Für die zehn zur Verfügung stehenden Plätze in der Politikerkurie war keine Auswahl zu treffen.

6. Zusammensetzung der Vereinskurie gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 Volksgruppengesetz

Für die zwölf gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 leg. cit. zu bestellenden Mitglieder in der sogenannten Vereinskurie gingen Nominierungsvorschläge von folgenden repräsentativen Volksgruppenorganisationen ein: ARGE kroatischer Kommunalpolitiker im Burgenland, Bildungswerk der Burgenländischen Kroaten, Burgenländisch-Kroatischer Kulturverein in Wien, Kroatischer akademischer Klub, Kroatischer Presseverein, Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum, Kroatisches Zentrum für Kultur, Bildung und Politik, KUGA, Präsidium der SPÖ-Mandatäre aus kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden im

Burgenland, Tamburicamusikschule Süd, Volkshochschule der Burgenländischen Kroaten, Wissenschaftliches Institut der Burgenländischen Kroaten.

Im Ermittlungsverfahren wurde in der Folge zur in Aussicht genommenen Zusammensetzung der Vereinskurie Einwendungen vom Kroatischen akademischen Klub vorgebracht. Es wird auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass keine Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Altersgruppen und geografischer Herkunft vorgenommen worden sei. Diese Einwendungen laufen jedoch aus den folgenden Gründen ins Leere:

Insgesamt sind nach Ausscheiden von Mehrfachnennungen fünfzehn Personen für die zur Verfügung stehenden zwölf Plätze in der Vereinskurie vorgeschlagen worden; aus diesem Grund war eine Auswahl zu treffen.

Zunächst werden jene Nominierten, die sich bereits in der abgelaufenen Funktionsperiode im Volksgruppenbeirat der kroatischen Volksgruppe bewährt haben in die Neuzusammensetzung übernommen. Es besteht aufgrund ihres bisherigen Engagements im kroatischen Volksgruppenbeirat kein Zweifel daran, dass sie sich für die Wahrung der Interessen der Volksgruppe und die Ziele des Volksgruppengesetzes einsetzen werden. Es sind daher zehn Plätze mit den folgenden Personen besetzt: Mag. Josef BURANITS, Martin IVANCSICS, Bgm. Leo RADAKOVITS, Gabriele NOVAL-KARALL, DDr. Stanko HORVATH, Mag. Harald HORVATH, Dr. Harald LADICH, Ing. Diethard JURKOVITS, Helmut ZAKALL und Josef MERSICH.

Die Auswahl für die zwei verbleibenden Sitze in der Vereinskurie ist somit unter Vera BURANITS, Alexander WUKOVITS, Mag. Angelika KORNFEIND, Marica ZVONARITS und Helena JANDRISITS zu treffen.

Mag. Angelika KORNFEIND wurde ausschließlich vom Wissenschaftlichen Institut der Burgenländischen Kroaten nominiert. Dieser Verein ist bereits durch die bisherigen Beiratsmitglieder Mag. Josef BURANITS und DDr. Stanko HORVATH vertreten. Es erfolgt daher kein Besetzungsvorschlag für Mag. Angelika KORNFEIND.

Helena JANDRISITS wurde von fünf (Wiener wie auch Burgenländischen) Vereinen nominiert und konnte ein ausgeprägtes Engagement im Volksgruppenbereich darlegen. Sie engagiert sich im kroatischen Presseverein, Theaterverein DUGAVA, Tamburicaorchester TOP, Tamburica Musikschule Süd und im Kroatischen Kulturverein im Burgenland. In der vorgenommenen Reihung des kroatischen Pressevereines wurde sie zudem als

erstgenannte Kandidatin geführt. Sie erhält daher einen der noch zu besetzenden Sitze in der Vereinskurie.

Bei den unter anderem vom Kroatischen akademischen Klub vorgeschlagenen Personen fällt die Wahl auf Vera BURANITS: Sie wurde von drei Wiener Vereinen nominiert, hat jedoch durch ihre Herkunft aus Kroatisch Minihof, ihrer zweisprachigen Schulausbildung und aktiven Mitgliedschaft in Burgenländischen Vereinen einen starken Bezug zum Burgenland. Weiters verfügt sie über ein ausgeprägtes Engagement im Volksgruppenbereich (bspw. im Folkloreensemble Kolo Slavuj, Kroatischen akademischen Klub) und konnte – im Gegensatz zu Marica ZVONARITS – eine intensive Vernetzungstätigkeit zwischen verschiedenen Volksgruppenvereinen aufzeigen. Durch ihre Anstellung als Sekretärin des Kroatisch akademischen Klubs im Kroatischen Zentrum ermöglicht sie eine effizientere Zusammenarbeit und verbesserte Kommunikation zwischen den Vereinen. Alexander WUKOVITS zeigt als aktueller Vorsitzender des Kroatisch akademischen Klubs und aufgrund seiner sonstigen Tätigkeiten ebenfalls ein intensives Engagement im Volksgruppenbereich (bspw. Mitgliedschaft beim Folkloreensemble Kolo Slavuj und Klapa „Šari Stinjaki“), da jedoch das Bundeskanzleramt anstrebt, den Anteil von Frauen in den Volksgruppenbeiräten zu erhöhen, fiel die Entscheidung zu Gunsten von Vera BURANITS aus.

Durch die beschriebene Vorgehensweise sind Vertreter aller repräsentativen Volksgruppenvereine, die Nominierungsvorschläge eingebracht haben, im kroatischen Volksgruppenbeirat vertreten. Zur geografischen Ausgewogenheit ist schließlich im Sinne einer „kurienübergreifenden“ Gesamtbetrachtung anzumerken, dass Volksgruppenvertreter sowohl aus dem unteren, mittleren und oberen Burgenland dem Beirat angehören (vgl. hierzu VwGH 30.6.2020, Ra 2020/03/0046).

7. Zusammensetzung der sogenannten Kirchenkurie gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 Volksgruppengesetz

Für die zwei gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 leg. cit. zu bestellenden Mitglieder in der sogenannten Kirchenkurie wurden von der katholischen Kirche folgende Personen nominiert. Es war somit keine Auswahl zu treffen.

Kan. Geistl. Rat Mag. Željko ODOBASIC war bereits Mitglied im Volksgruppenbeirat der vergangenen Funktionsperiode. Es sind im Ermittlungsverfahren keine Gründe hervorgekommen, die gegen eine erneute Bestellung sprechen würden.

Mag. (FH) Melanie BALASKOVICS, MA wurde erstmals von der Diözese Eisenstadt vorgeschlagen und erfüllt als Angehörige der Volksgruppe die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 Volksgruppengesetz. Sie spricht Kroatisch und hat in ihrer beruflichen Laufbahn unter anderem für die Volksgruppenredaktion des ORF gearbeitet. Es ist daher zu erwarten, dass sie sich für die Interessen der Volksgruppe und die Ziele des Volksgruppengesetzes einsetzen wird.

8. Die Burgenländische Landesregierung, der im Verfahren ein Anhörungsrecht zukommt, hat keine Stellungnahme zur in Aussicht genommenen Zusammensetzung des kroatischen Volksgruppenbeirates abgegeben.

Spruchpunkt II.:

9. § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021, sieht vor, dass die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen kann, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Am 19. Februar 2022 lief die aktuelle Funktionsperiode des Volksgruppenbeirates für die kroatische Volksgruppe aus. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass sich die Neukonstituierung des Volksgruppenbeirates nicht verzögert. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessensabwägung leitet sich das öffentliche Interesse insbesondere aus § 3 Abs. 1 Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, ab, denn der Volksgruppenbeirat hat das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppe zu wahren und zu vertreten. Er wird insbesondere vor Erlassung von Rechtsvorschriften und zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet des Förderungswesens, die Interessen der Volksgruppen berühren, gehört. Das besondere öffentliche Interesse, einen möglichst nahtlosen Übergang der Funktionsperiode des Volksgruppenbeirates und damit die Wahrung der genannten Interessen der Volksgruppe sowie die Beschlussfähigkeit des Beirats zu gewährleisten, überwiegt ein allfälliges spezifisches Interesse einer beschwerdelegitimierten Volksgruppenorganisation. Die aufschiebende Wirkung war daher spruchgemäß auszuschließen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundeskanzleramt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Der Absender/die Absenderin trägt die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes).

Wien, am 25. Juli 2022

Für die Bundesregierung:

Die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien:

Raab

Erght an:

- GR Bgm. Johann BALOGH, [REDACTED]
- OPV GR Bgm. Kurt FISCHER, [REDACTED]
- OPV GR Bgm. Ivan GRUJIC, [REDACTED]
- Bernhard HERICS, BA, MA, [REDACTED]
- GR Mag. Viktoria KUZMITS, [REDACTED]
- OPV GR Hans Vinzenz LINZER, [REDACTED]
- Bgm. Angelika MILEDER, [REDACTED]
- GR Mag. Ljuba SZINOVATZ, [REDACTED]
- OPV GR VBgm. LAbg. Elisabeth TRUMMER, [REDACTED]
- Abg. z. NR GR Christoph ZARITS, [REDACTED]

- Mag. Josef BURANITS, [REDACTED]
- Vera BURANITS, [REDACTED]
- Mag. (FH) Harald HORVATH, [REDACTED]
- DDr. Stanko HORVATH, [REDACTED]
- Martin IVANCSICS, [REDACTED]
- Rita Helena JANDRISITS, [REDACTED]